

Beschlussvorlage öffentlich	2023/LL/0029
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim (beschließend)	Sitzung am: 12.10.2023	Nr. der Tagesordnung: 4
---	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO

Begründung:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 ist mit Wirkung vom 11.01.2008 folgender Abs. 3 in § 94 GemO in Kraft getreten:
„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Hinweis: Gemäß 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), in Kraft seit 30.04.2010, kommt die vorg. Regelung erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung die Wertgrenze von **100,00 €** übersteigt. Spenden bis 100,00 € werden daher dem Rat nicht mehr zur Zustimmung der Annahme vorgelegt.

2023			
Lfd. Nr.*	Angebot von / vom	über €	Zweck
1	BILD hilft e.V. „Ein Herz für Kinder“	164.248,86	Aktivfeld OG Lalo
2	Reichelt Ingenieurgesellschaft	100,00	Kirmes 2023
3	Barth GmbH	100,00	Kirmes 2023

4	KB Container	200,00	Kirmes 2023
5	Embeka	200,00	Kirmes 2023
6	Rewe Norma Zych	250,00	Kirmes 2023
7	Provinzial Kunz	100,00	Kirmes 2023
8	Möbelhaus Fuchs	100,00	Kirmes 2023
9	Sparkasse Rhein-Nahe	100,00	Kirmes 2023
10	Raoul Riegermann	150,00	Kirmes 2023

*Die laufende Nummerierung ergibt sich aus den im Laufe des Jahres vorgelegten und angenommenen Spenden

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.
 Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite		Klimacheck: <input type="checkbox"/>		
Ausgearbeitet am:		durch:	Dietrich, Daniel	
Gesehen:	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in				
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
				x
				Abweichender Beschluss (Folgeseite)
				<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 6

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 12.10.2023

TOP: 4 (öffentlich)

Betreff: Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO

Herr Markus Reichelt nimmt gem. §22 GemO nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

Herr Ortsbürgermeister Wolf dankt ausdrücklich den Langenlonsheimer Firmen für die großzügigen Spenden für die Kirmes 2023 in Langenlonsheim. So war es möglich, vielen Kindern am Montagnachmittag viele Freifahrten auf der Kirmes anzubieten. Ein ganz herzlicher Dank geht auch an „Ein Herz für Kinder“ für die sehr hohe Spende, ohne die das Aktivfeld nicht wie geplant hätte realisiert werden können.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spenden. Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

I II III IV V

Anlage: 6

Seite